

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 14 „Zum Sitroth“ in Widdeshoven

hier: Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes HOE 14 „Zum Sitroth“ gemäß §§ 3 Abs. 2 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Der Umweltbericht und die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entfallen bei diesem Verfahren.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 14 „Zum Sitroth“ beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, dem anhaltenden Bedarf an Baugrundstücken gerecht zu werden. Die Planung ist Teil der kommunalen Baulandpolitik, die die Deckung des sich aus den einzelnen Ortslagen entwickelnden Bedarfs an Bauland zum Ziel hat.



Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand des Rommerskirchener Ortsteiles Widdeshoven. Im Westen und Süden grenzt es an Wohnbebauung. Nördlich und östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es liegt im Bereich der Grundstücke Gemarkung Hoeningen, Flur 9, Flurstücke 72 und 110 und Teile aus den Flurstücken 219, 228 und 229.

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 13a des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird der Entwurf des Bebauungsplanes HOE 14 „Zum Sitroth“ einschließlich des Entwurfes der Begründung hierzu für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes HOE 14 „Zum Sitroth“ sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

11.02.2016 bis einschließlich 11.03.2016

während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Grundstücksmanagement des Dienstleistungszentrums auf der Bahnstrasse 51, 41569 Rommerskirchen, Zimmer 1.11 (1. Obergeschoss) zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem liegen eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und Aussagen zur Versickerungsfähigkeit des Bodens vor. Des Weiteren liegen noch umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen sowie Immissionsschutz, Boden, Grundwasser, Kultur- und Sachgüter vor.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Rommerskirchen, den 29.01.2016
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)